

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**Flexsys Verkauf GmbH, Nienburg / Weser**

**GAA Hannover v. 7.1.2021 — H 006040352 / H 19-081 —**

Die Firma Flexsys Verkauf GmbH, Große Drakenburger Straße 93 - 97 in 31582 Nienburg/Weser, hat mit Schreiben vom 4.6.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Crystex-Produktionsanlage (hier: Austausch des Notstromgenerators) am Standort in 31582 Nienburg / Weser, Große Drakenburger Straße 93 - 97, Gem. Nienburg, Flur 1, Flurstück 98/78 beantragt. Zudem wurde ein Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG gestellt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist u. a.:

- Austausch des Notstromgenerators  
→ Errichtung eines mit Dieselkraftstoff betriebenen Generators mit einer Leistung von 2.000 kVA
- Erweiterung der bestehenden Hauptschaltanlage (Gebäude 015)
- Bau eines neuen Schaltgebäudes mit einer Gesamtfläche von 100 m<sup>2</sup>

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 4.2 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

**Begründung:**

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 4 ist für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls folgendes Prüfprozedere erforderlich:

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gem. Anlage 3 UVPG vorgenommen worden ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 1 UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

#### Merkmale des Vorhabens:

Die geschätzte Flächeninanspruchnahme beläuft sich auf circa 100 m<sup>2</sup>. Der geschätzte Umfang der Neuversiegelung beträgt ebenfalls circa 100 m<sup>2</sup>. Der geschätzte Umfang der Erdarbeiten beträgt circa 50 m<sup>3</sup>.

Das hier beantragte Vorhaben beinhaltet den Austausch des seit 1981 bestehenden Notstromgenerators gegen eine neue Anlage. Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung eines dieselbetriebenen Generators zur Stromerzeugung in Container-Bauweise mit einer Leistung von 2.000 kVA. Mit diesem Vorhaben ist die Erweiterung der bestehenden Hauptschaltanlage sowie der Bau eines neuen Schaltgebäudes mit einer Gesamtfläche von 100 m<sup>2</sup> vorgesehen.

Durch das Vorhaben ergibt sich kein zusätzliches Verkehrsaufkommen während der Bau- und Betriebsphase.

Das Landschaftsbild wird nicht erheblich beeinträchtigt, da dieser industrielle Standort schon seit sehr langer Zeit besteht. Ein erheblicher negativer Einfluss auf die Flora und Fauna entsteht dadurch nicht. Abwasser fällt nicht an. Das Regenwasser wird über Sickerschächte in das Grundwasser abgegeben. Betriebsbedingte Abfälle fallen ebenfalls nicht an. Der anfallende Bodenaushub für die Fundamente könnte potentiell verunreinigt sein. Vor dem Aushub erfolgt eine entsprechende Beprobung zur Einstufung nach den LAGA-Richtlinien. Die Entsorgung des Bodens erfolgt nach entsprechender Klassifizierung.

Emissionen durch Erschütterungen, Licht, Gerüche etc. sind beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht vorhanden. Störfallrelevante Änderungen sind nicht beantragt.

#### Standort des Vorhabens:

Der Standort der Firma liegt in einem Industriegebiet. Die Anlage wird auf einem seit circa 1860 industriell genutzten Gebiet geändert.

Der Standort ist durch anderes Gewerbe vorbelastet. Es kann eine potentielle Bodenkontamination durch die industrielle Nutzung seit 1860 vorhanden sein.

Das FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer“; EU-Kennzahl 3319 332 befindet sich in einer Entfernung von circa 1,2 km zum Standort. Eine Beeinträchtigung dieses Gebietes besteht aufgrund der Entfernung nicht.

Die Weser befindet sich in etwa 500 m Entfernung zum Anlagenstandort. Aufgrund der topographischen Lage des Industrieparks ist das Gelände durch eventuelles Hochwasser der Weser nicht gefährdet. Eine Verunreinigung der Weser durch bei Hochwasser ungewollt austretende Schadstoffe ist deshalb ausgeschlossen.

Weiterhin wurde seitens der beteiligten Behörden nicht geltend gemacht, dass unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.